

(469-3)

Nr. 13675.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Anordnung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 24. November l. J., Z. 5460, wird das von der k. k. niederösterreich. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien ausgegebene Hauptprogramm für die allgemeine landwirthschaftliche Ausstellung in Wien im Mai 1866, wozu Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 8. Oktober 1865 eine Subvention von 15.000 fl. ö. W. allergnädigst bewilliget hat, nachstehend mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung des hohen k. k. Handelsministeriums alle Landwirthschaftsgesellschaften vom Ausstellungs-Komitee bereits angegangen worden sind, Landes-Komitees zu bilden und die Anmeldungen zu vermitteln.

Laibach, am 4. Dezember 1865.

K. k. Landesbehörde für Krain.

Programm

zu der am 17. Mai beginnenden

land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien.

Unter dem Protektorate Sr. k. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Karl Ludwig veranstaltet von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien.

Ausstellungs-Komitee:

Erster Vorstand:

Herr Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg, Herzog von Kruman etc. etc.

Zweiter Vorstand:

Herr Karl Gundaker Ritter von Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Landmarschalls-Stellvertreter, Vertreter des n. ö. Landes-Ausschusses.

Mitglieder:

Herr Rudolf Ditmar, Fabrikbesitzer und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Vertreter des Wiener Gemeinderathes.

Herr Dr. Adalbert Luchs, k. k. Professor der Landwirthschaft und beständiger Sekretär der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft.

Herr Franz Xaver Grutsch, Ausschussth der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Vorstand des Bezirksvereines Mödling.

Herr Eduard Feiherr v. Hohenbruck, k. k. Hofrath und 2. Vizepräsident der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft.

Herr Karl Kohn, Zivil-Ingenieur, Vertreter des n. ö. Gewerbe-Vereines.

Herr Dr. Heinrich Wilhelm Pabst, Ministerialrath im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, k. k. Regierungs-Kommissär.

Herr Berthold Stadler, Ausschussth der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Herr Gustav Ritter v. Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Ausschussth der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft.

Herr Franz Ritter v. Wertheim, Fabrikbesitzer, Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Vertreter der n. ö. Handels- und Gewerbekammer.

Die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien wird im Mai 1866 eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien veranstalten.

Diese wird am 17. Mai eröffnet und am 31. Mai geschlossen, wobei man sich jedoch eine 14tägige Verlängerung vorbehält.

Die Ausstellung wird folgende Hauptabtheilungen umfassen:

1. Land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des In- und Auslandes,
2. landwirthschaftliche Hausthiere, als: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh,
3. Produkte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie der darauf Bezug habenden Sammlungen,
4. Erzeugnisse der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauche, endlich
5. Hunde.

aus dem ganzen Kaiserstaate

Die Maschinen und Geräthe, Produkte und Industrie-Gegenstände bleiben vom Anfange bis zum Ende der Ausstellung; das Vieh hingegen wird in folgender Ordnung ausgestellt werden:

1. Das Rindvieh, die Schafe und Schweine mit Einschluß des zugehörigen Mastviehes gleichzeitig durch die ersten 5 Tage vom 17. bis inklusive 21. Mai.
2. Die Pferde und das Federvieh mit Einschluß des Mastgeflügels vom 23. bis inklusive 27. Mai.
3. Die Hunde vom 29. bis inklusive 31. Mai.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Durchführung der Ausstellung wird von einem Ausstellungs-Komitee besorgt.

Alle auszustellenden Gegenstände sind längstens bis 15. Februar 1866 beim Ausstellungs-Komitee anzumelden und zwar mittels eigener Anmeldebüchlein, welche vom Ausstellungs-Komitee oder von den Landwirthschaftsgesellschaften des In- und Auslandes und für Industrie-Gegenstände von den Handels- und Gewerbekammern unentgeltlich bezogen werden können.

Die ausgefüllten Anmeldungen sind in 2 Exemplaren an das Ausstellungs-Komitee einzusenden, wovon das eine im Falle der Zulassung des Gegenstandes mit der Unterschrift des Ausstellungs-Komitee versehen und den Anmeldenden zurückgestellt wird, um als Aufnahmschein zu gelten. Nur gegen dessen Vorweisung wird die Aufnahme des Gegenstandes in die Ausstellung und dessen Rückgabe am Schlusse derselben erfolgen.

Ueber die Verweigerung der Aufnahme entscheidet das Komitee ohne Angabe der Gründe.

Zum Behufe der richtigen Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände durch die Jury und zur Benützung für den Katalog ist es wünschenswerth, daß den Anmeldungen möglichst erschöpfende Daten über die ausgestellten Gegenstände beigegeben werden.

Die Einbringung, Auspackung, Aufstellung auf dem hiezu angewiesenen Plage, so wie die Rücknahme der ausgestellten Gegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

Für Tarifs-Ermäßigungen bei der Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück ist in thunlichster Weise gesorgt worden und es wird das Ergebniß den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben werden.*

In Folge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 25. September d. J., Z. 20.561, sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Gebiete Ausstellungs-Gegenstände eintreten dürften, angewiesen worden, die letzteren im gewöhnlichen Ansage- oder Begleitschein-Verfahren an das Hauptzollamt in Wien leiten zu lassen, bei welchem allein alle weiteren Amtshandlungen, sei es zur Lösung, sei es zur definitiven Verzollung sich zu konzentriren haben.

Auch ist mit Allerh. Entschliessung vom 10. September d. J. bewilliget worden, daß von jenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, welche zu dieser Ausstellung über die Linien Wiens eingebracht und als Gegenstände der Ausstellung durch Aufnahmscheine des Ausstellungs-Komitee ausgewiesen werden (mit Ausnahme des Schlacht- und Stechviehes) keine Verzehrungssteuer für den Fall eingehoben werde, wenn dieselben für einen und denselben Aussteller eine Menge nicht überschreiten, von welcher die Verzehrungssteuer sammt Zuschlag nicht mehr als einen Gulden ausmacht.

Zur Legitimation behufs Erlangung der erwähnten Begünstigungen beim Transporte, beim Eintritte in das österreichische Zollgebiet und der Einbringung über die Linien Wiens werden den Ausstellern zugleich mit den Aufnahmscheinen besondere Scheine zugestellt werden.

Vieh, Produkte und Industrie-Gegenstände werden in bedeckten Räumen untergebracht, Maschinen und Geräthe, so weit es verlangt wird.

Die Aussteller von Maschinen, Geräthen und Haushalts-Gegenständen haben für den eingedeckten Raum ein Platzgeld zu entrichten.

Obwohl die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für Verlust der Ausstellungs-Gegenstände haftet, so wird sie doch für Ueberwachung derselben Sorge tragen und deren Versicherung gegen Feuer während der Dauer der Ausstellung bestreiten. Der Ausstellungsraum ist abgeschlossen.

Es steht jedem Aussteller frei, an seine ausgestellten Gegenstände den Verkaufspreis anzuhängen und sie zu verkaufen.

* Es haben bis jetzt der österreichische Lloyd die unentgeltliche Verfrachtung der Ausstellungsgegenstände, die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft den Nachlaß der halben Fracht für den Hin- und Rücktransport bewilligt. Die österreichischen Eisenbahnen haben theils den halben Tarif, theils den Tarif von 1 kr. für den Zentner und Meile, theils mit, theils ohne Aufrechthaltung der Nebengebühren, sowohl für die Hin- als Rückfracht bewilligt. Man ist jetzt noch bestrebt, einen ganz gleichmäßigen Vorgang bei allen inländischen Eisenbahnen zu erzielen.

Es darf kein Ausstellungs-Gegenstand, auch wenn er verkauft wäre, vor Ablauf der bestimmten Zeit aus der Ausstellung zurückgezogen werden.

Für die Beschaffung der Ausstellungs-Gegenstände sind Termine bestimmt, welche unter den speziellen Bestimmungen bei den einzelnen Abtheilungen der Ausstellung angegeben sind. Gegenstände, welche nach Ablauf dieser Termine von den Ausstellern oder deren Bestellten nicht fortgeschafft worden sind, werden auf Kosten der betreffenden Aussteller deponirt.

Für Aussteller, welche sich dabei betheiligen wollen, findet eine Vertheilung ausgestellter Gegenstände statt, und zwar für das Vieh zu Ende der für jede Viehgattung bestimmten Ausstellungs-Periode, für Gegenstände der permanenten Ausstellungen aber am Ende derselben.

Jeder Aussteller erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte für die ganze Dauer der Ausstellung. Die Viehwärter und die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter erhalten Abzeichen.

Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Preise vertheilt werden, welche theils in Medaillen von Gold, Silber und Bronze, theils in Geld und ehrenvollen Anerkennungen bestehen.

Nebst der die Ausstellung veranstaltenden Landwirthschaftsgesellschaft haben bisher auch die k. k. Regierung und der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien Preise ausgesetzt. Die von anderen Korporationen nachträglich bewilligten Preise werden seinerzeit bekannt gegeben werden.

Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der Preise geschieht durch ein Preisgericht, in welchem auch die Landwirthschaftsgesellschaften sämtlicher Kronländer vertreten sein werden.

Die Beschlüsse des Preisgerichtes werden nebst den Zuerkennungsmotiven protokollarisch niedergelegt und diese Protokolle im Ausstellungsberichte veröffentlicht.

Die zuerkannten Preise werden sofort an den Ausstellungs-Objekten ersichtlich gemacht; ihre Vertheilung erfolgt in feierlicher Weise am Schlusse der Ausstellung.

Mit der Ausstellung ist auch eine Verlosung verbunden, zu welcher Ausstellungsgegenstände als Gewinne angekauft werden.

Besondere Bestimmungen.

I. Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

Zur Ausstellung werden zugelassen alle Geräthe, Werkzeuge, Maschinen und Apparate aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung oder Verbesserung des Bodens, zur Saat, Pflanzung und Ernte der Pflanzen, zum Transporte, zur Bearbeitung der Bodenprodukte oder überhaupt zu irgend welchen land- und forstwirthschaftlichen Einrichtungen gehören.

Alle hieher gehörigen, ordentlich angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen in der Zeit vom 1. bis 15. Mai am Ausstellungsplatze anlangen und es muß ihre Aufstellung an letzterem Tage beendet sein.

Alle Maschinen, deren Aufstellung einen Unterbau bedürftig, so wie jene, welche Wasser oder Transmiffionen erfordern, müssen längstens bis 5. Mai an Ort und Stelle sein.

Für die Unterbringung der Maschinen und Geräthe im eingedeckten Raume ist ein Platzgeld von 3 fl. für die Quadratlasten zu bezahlen; für den unbedeckten Raum ist nichts zu entrichten.

Die Aussteller von Maschinen haben für Feuerung und den Betrieb ihrer Maschinen selbst zu sorgen.

Versuche mit den Maschinen bleiben dem Uebereinkommen der Aussteller mit dem Preisgerichte vorbehalten und geschehen auf Kosten der Aussteller.

Die Wegschaffung der Maschinen und Geräthe erfolgt am Schlusse der Ausstellung in der Art, daß sie am Tage nach der Ausstellung beginnt und 6 Tage danach beendet sein muß.

II. Ausstellung landwirthschaftlicher Hausthiere.

Alle zur Ausstellung kommenden Thiere müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Gesundheitspasse versehen sein, worin amtlich bestätigt wird, daß in der betreffenden Gegend keine Viehseuche herrscht.

Die Uebernahme der Rinder, Schafe und Schweine erfolgt am 16. Mai, jene der Pferde und des Federviehes am Nachmittage des 22. Mai.

Der Abtrieb des Viehes geschieht bei Rindern, Schafen und Schweinen am Vormittage des 22. Mai, bei Pferden und Federvieh am Vormittage des 28. Mai.

Die Wartung und Fütterung der Thiere ist Sache der Aussteller, das Ausstellungs-Komitee wird jedoch Futtermaterialien zu festen Preisen bereit halten. Die nötige Streu wird vom Komitee unentgeltlich beigestellt werden.

Die Begleiter des Viehes haben die für Rindvieh und Pferde nötigen Ketten und Halstern von hinreichender Stärke, so wie die für sich selbst oder für das Vieh nötigen Kagen und das Putzzeug mitzubringen. Für die nötigen Tränkfübel sorgt das Komitee.

Jeder Aussteller von Pferden, Rindvieh oder Schweinen, welcher seine Thiere aus wenigstens 10 Meilen Entfernung herbeibringt, aber keine Geldprämie erhält, kann, sobald seine Thiere als für die Ausstellung geeignet erkannt worden, aus den für die Ausstellung bewilligten Staatsmitteln folgende Wegentschädigung in Anspruch nehmen:

1. Für ein Pferd oder Rind:
 - a) Bei 10 bis 59 Meilen Entfernung pr. Meile 50 kr. österr. Währ.
 - b) Bei 60 und mehr Meilen pr. Stück 30 fl.
2. Für Schweine: Bei 10 und mehr Meilen Entfernung pr. Stück und Meile 20 fr.

III. Ausstellung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie aller darauf Bezug habenden Sammlungen.

Die Produkten-Ausstellung enthält folgende Unterabtheilungen:

1. Forstprodukte.

Waldsamen, Baumpflanzen, Durchschnitte der gewöhnlichsten Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters, Durchschnitte großer, besonders als Nutzholz verwendbarer Waldbäume, Werk- und Zeugholz, Faßdauben, Bretter, Journiere, Schindeln, Weinstöcken, Bast, Gerberlohe, Knopfern, Farbehölzer, Schilf und Rohr, Kohlen, Torf und Torfprodukte, Harz und Bech u. s. w.

Bei den Forstprodukten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, der Betriebskosten und des Lokalspreises des Holzes nach dem Kubikinhalte zu machen.
2. Produkte der Obstbaumzucht und des Weinbaues.
 - a) Obstbäume und frisches Obst.
 - b) Reben und frische Trauben.
3. Feld- und Wiesenprodukte.
 - a) Gras-, Klee- und Futterkräuter samen, auf verschiedene Art getrodnete und aufbewahrte Futterpflanzen.
 - b) Knollen- und Wurzelgewächse nebst ihren Saamen.
 - c) Halm- und Hülsenfrüchte nebst Heidekorn in Saamen und im Gestroh.
 - d) Delfpflanzen, als: Raps, Rübsen, Mohn zc.
 - e) Gespinnstpflanzen: Flach, Hanf zc., roh und zubereitet, nebst ihren Saamen.
 - f) Farbpflanzen, als: Krapp, Waid, Bau zc.
 - g) Gewürz- und Fabrikpflanzen, als: Hopfen, Anis, Fenchel, Tabak, Weberkarden zc.
 - h) Arzneipflanzen.
4. Wolle, Producte der Seiden- und Bienenzucht.

Schafwolle in ganzen Blicsen, Cocons und Rohseide, Honig und Wachs im natürlichen und gereinigten Zustande, Bienenwohnungen aller Art.
5. Produkte der landwirtschaftlichen Industrie.
 - a) Mahlprodukte und Stärke, Brod und Zwieback.
 - b) Gedörtes Obst.
 - c) Conservirtes Gemüse.
 - d) Oele und Wirtschaftsseifen.
 - e) Rübenzucker.
 - f) Bier, Obstmost, Wein, gebrannte Flüssigkeiten und Eßig.
 - g) Butter, Käse, Milchwasser.
 - h) Pottasche, Weinstein, Spodium, Preshese.
6. Landwirtschaftliches Bau- und Ingenieurwesen.
 - a) Pläne und Modelle von land- und forstwirtschaftlichen Wohnungen, Scheunen, Schüttböden, Ställen, Düngerstätten, Fabriksgebäuden zc. zc.
 - b) Pläne von Gemüse- und Ziergärten, Glas- und Treibhäusern zc.
 - c) Pläne und Modelle von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, nebst Drainröhren-Fabrikation und Mustern von Drainröhren zc.
 - d) Bau- und Werksteine, Terracotta-Waaren, Kalk, Gips u. dgl.
7. Künstlicher Dünger.

Alle Arten künstlicher Dünger, denen eine chemische Analyse beigegeben ist.

Die Produkte der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrie müssen in solchen Quantitäten oder in Mustern von solcher Größe eingesendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden kann.

Diese Quantität hat bei den Saamen der Halm- und Hülsenfrüchte, sowie der Delgewächse nicht unter $\frac{1}{16}$ Mezen zu betragen.

Für Weine gelten insbesondere nachfolgende Bestimmungen:

- a) Von jeder auszustellenden Weinsorte sollen mindestens zwei Flaschen eingesendet werden.
- b) Jede Flasche muß mit einer die Gattung und den Jahrgang bezeichnenden Etiquette, mit einem langen neuen Korke versehen und gehörig versiegelt oder verpackt sein.
- c) Sollen zu Einer Weinsorte nur Flaschen derselben Art verwendet werden.
- d) Ertrübe gewordene Weine werden weder zur Ausstellung noch zur Prüfung zugelassen werden.
- e) Auch ist es wünschenswerth, daß der Preis der Weine auf der Etiquette angegeben werde.

Die Prüfung der Weine durch die Jury wird in der Art vorgenommen, daß

1. die Weine verschiedener Länder, sowie auch Gebirgs- und Landweine abgefordert gepreßt und prämiirt und
2. die Namen der Aussteller erst nach geschener Preiszuerkennung der Jury bekanntgegeben werden.

Es wird dafür gesorgt werden, daß von den Ausstellern zum Verkaufe eingesandte Flaschenweine in einer mit der Restauration zu verbindenden Weinkosthalle verkauft werden können.

Die Einsendung der Producte und deren Ausstellung hat in der Zeit vom 8. bis 15. Mai zu erfolgen und muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Das Komitee wird dafür sorgen, daß die Producte jener Aussteller, welche dies in ihren Anmeldungen ausdrücklich wünschen, am Schlusse der Ausstellung in der Wiener Markthalle auf Rechnung des Ausstellers verkauft werden.

IV. Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauche.

Dieselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1. Mineralkohle.

Mineralkohle und daraus gewonnene Producte.
2. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente.

Maschinen, Werkzeuge und Geräthe für die ländliche Hausindustrie, für Jagd und Fischerei, für das Hauswesen des Landmannes im weitesten Umfange; auch Nähmaschinen, Heizapparate u. dgl., mathematische, physikalische und optische Instrumente für praktische Zwecke, Wand- und Taschenuhren, die sich für die Mehrzahl der Landbevölkerung eignen; Zithern; Waldhörner und dergleichen Musik-Instrumente.
3. Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien.

Porzellan-, Steingut- und Erdschirre, Thonpfesen, Glaswaaren.
4. Metalle und Metallwaaren.

Wagenachsen, Messerwaaren, Feilen, Schlosserwaaren, eiserne Möbel, Kassen, Koch- und andere Geschirre aus Eisenblech, Pfannen und Kessel, Lampen, lackirte Blechwaaren und sonstige Spenglererzeugnisse, Nägel, Drathstifte, Schrauben und Nieten, Drathgeflechte und Drathgewebe, Nadeln, Fischangeln, Stahlschreibfedern, Feuergewehre, Kupfer-, Zinn-, Blei- und Zinkwaaren für den ländlichen Gebrauch, Messingwaaren für den Hausgebrauch, Gloden, Bronzewaaren und Metallknöpfe.
5. Chemische Producte.

Soda, Alaun, Fruchtessenzen, Maschinensett, Kerzen und Seifen, Leuchtstoffe aller Art, Zündwaaren, Bleistifte, Leim, Albumin, Schuhwische, Siegellack, Farben, Firnisse, sowie überhaupt Chemikalien, welche gewöhnlichen häuslichen Zwecken dienen.
6. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrgegenstände.

Nahrungsmittel im weitesten Umfange des Wortes, insoferne sie inländischen Ursprunges und nicht schon unter der Abtheilung der landwirtschaftlichen Produkte enthalten sind.
7. Webmaterialien, gewebte, gewirkte u. dgl. Stoffe, dann Arbeiten aus denselben.

Nähseide, seidene Kopf- und Halstücher, Stridgarn, Strick- und Nähwien aller Art, Erzeugnisse der niederösterreichischen Hausweberei und Hausweberei, dann Webwaaren, Seilwaaren, Strumpfwirkerwaaren, Vorhängstoffe, Wachsleinwand und künstliches Leder, Regenschirme, Bettwaaren, Pfaidlerwaaren, Männer- und Frauenkleider für die Landbevölkerung.
8. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen.

Inländisches Rohleder, gearbeitetes Leder, Schuhwaaren, Sattler-, Riemen- und Taschnerwaaren, Handschuhe, Lederwaaren, Pelzwaaren, Pelze von inländischen Thieren aller Art, Filzhüte und andere Filzwaaren, Bürsten und Pinsel, inländische Bett- und Schreibfedern, Papier, Steinpappwaaren, Arbeiten aus Papiermaché, Strohhüte, Korbflechterwaaren, Rohr- und Strohhesseln, Waaren aus Kautschuk und Guttapercha, Holzparquetten, ordinäre Holzwaaren für den Wirtschaftsgebrauch, Tischlerwaaren, Binderwaaren, Drechslerwaaren, Schnitzwaaren aus Holz, Bein und dergleichen, Kammacher-Arbeiten.
9. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe.

Bücher zur Belehrung und zur Erhaltung des Landmannes, Gebetbücher, Lithographien, Photographien, Stahl- und

Kupferstiche, insofern sie zur Belehrung des Landmannes oder zur Ausschmückung seiner Wohnung dienen, Gipsabgüsse.

Die Einsendung der Industriegegenstände hat in der Zeit vom 1. bis 15. Mai zu erfolgen und deren Aufstellung muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Für alle im eingedeckten Raume aufgestellten Industriegegenstände ist ein Platzgeld zu entrichten, welches für den Quadratschuh Tisch- oder Bodenfläche 50 kr. und für den Quadratschuh Wandfläche 30 kr. ö. W. beträgt und mit der Anmeldung einzusenden ist.

V. Hundeausstellung.

Dieselbe wird alle Arten von Hunden aufnehmen, soferne sie dem Komitee aufnahmewürdig erscheinen.

Die Ausstellung wird in systematischer Ordnung nach drei Hauptgruppen erfolgen und zwar:

1. Zur Jagd dienende Hunde.
2. Sonstige Nughunde.
3. Luxushunde.

Die für die Ausstellung bestimmten Hunde müssen am 29. Mai früh von 6 bis 7 Uhr auf den Ausstellungsplatz gebracht und am 31. Mai Abends 6 Uhr wieder abgeholt werden.

Jeder Aussteller eines Hundes hat eine geeignete Kette oder Leine zur Befestigung desselben mitzubringen. Für die Fütterung haben die Aussteller auf ihre Kosten zu sorgen.

Verzeichniß

der für diese Ausstellung ausgesetzten Staats-, Kommunal- und Gesellschafts-Preise.

A. Preise für Maschinen und Geräthe.

a) Staatspreise.

Für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe von inländischen Fabrikanten gefertigt und ausgestellt.

1. Für die beste Kollektion praktisch bewährter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthe für den Betrieb mittelst Zugthieren oder mit der Hand:

- 1 Preis à 50 österr. Dukaten,
- 2 Preise à 40 " "

2. Für die bestkonstruirte Drillsaat-Maschine:

- 2 Preise à 10 österr. Dukaten.

3. Für gut konstruirte und praktisch bewährte Pflüge englischer oder Hohenheimer oder sonst guter Konstruktion:

- 2 Preise à 8 österr. Dukaten,
- 3 " à 6 " "

4. Für andere einzelne, als besonders zweckmäßig anerkannte land- und forstwirtschaftliche Geräthe zum Pferde- und Handbetrieb:

- 2 Preise à 10 österr. Dukaten,
- 3 " à 8 " "

b) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Silber- und Bronze-Medaillen.

B. Preise für landwirtschaftliche Hausthiere.

I. Preise für Pferde.

a) Staatspreise.*

Für Hengste im Besitze von Pferdezüchtern.

Für Hengste im Alter von 3 bis 6 Jahren, welche für die Landespferdezucht vollkommen tauglich gefunden und bereits als Beschäler verwendet werden, oder als solche demnächst verwendet werden sollen:

- 4 Preise à 40 österr. Dukaten,
- 4 " à 30 " "
- 4 " à 15 " "

b) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

1. Für Gestütsperde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

- a) Für Hengste: Große silberne Medaillen.
- b) Für Stuten: Große silberne Medaillen.

2. Für Wirtschaftspferde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

- a) Für Hengste: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Dukaten.
- b) Für Stuten: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Dukaten.

3. Für selbst gezeugene Arbeitspferde, paarweise.

- Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Dukaten.

II. Preise für Rindvieh.

a) Staatspreise.

Für Rindvieh im Besitze von Landwirthen, welche dasselbe zur Zucht verwenden.

1. Zuchtthiere.

Für zur Veredlung der einheimischen Zucht als besonders tauglich erkannte Zuchtthiere im Alter von 1½

* Zu jedem Staats-Geldpreise in sämtlichen Kategorien der Ausstellungs-Gegenstände wird eine silberne Medaille gegeben.

bis 4 Jahren von der englischen Shorthorn- oder der holländisch-friesischen Raze:

- 2 Preise à 30 österr. Dukaten,
2 " à 20 " "
2 " à 10 " "

2. Muttervieh.

a) Für entweder als Milch- oder als Mastvieh besonders zuchtaugliche Kühe von 4 bis 7 Jahren oder Kalbinnen von 1 1/2 bis 3 Jahren von der einen oder anderen der beiden genannten Razen:

- 4 Preise à 15 österr. Dukaten,
4 " à 10 " "
3 " à 8 " "

b) Für dergleichen aus der Zucht von Kühen der einheimischen oder Schweizer Razen mit Shorthorn- oder holländischen Stieren:

- 4 Preise à 8 österr. Dukaten,
3 " à 6 " "

b) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

A. Für Buchvieh.

1. Für Thiere der ungarischen und siebenbürgischen Razen und deren Kreuzungen.

- a) Für Stiere bis zum vollendeten vierten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 15, 5 österr. Dukaten.
b) Für Kühe bis zum dritten Kalbe: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Dukaten.
c) Für Kalbinnen bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 5, 5 österr. Dukaten.

2. Für Thiere der steirischen und kärntner Razen und deren Kreuzungen.

- a) Für Stiere bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 15, 10, 5 österr. Dukaten.
b) Für Kühe bis zum dritten Kalbe: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 5, 5 österr. Dukaten.
c) Für Kalbinnen bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5, 5 österr. Dukaten.

3. Für Thiere der Tiroler und Salzburger Razen und deren Kreuzungen.

- a) Für Stiere bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Dukaten.
b) Für Kühe bis zum dritten Kalbe: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Dukaten.
c) Für Kalbinnen bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Dukaten.

4. Für Thiere der Schweizer, Allgäuer und Montafener Razen und deren Kreuzungen.

- a) Für Stiere bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Dukaten.
b) Für Kühe bis zum dritten Kalbe: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Dukaten.
c) Für Kalbinnen bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Dukaten.

5. Für Thiere anderer inländischer Razen und deren Kreuzungen.

- a) Für Stiere bis zum vollendeten dritten Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Dukaten.
b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Dukaten.
c) Für Kalbinnen bis zum vollendeten 3. Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Dukaten.

A. Arbeitsvieh.

- a) Für Arbeitsochsen, paarweise: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Dukaten.
b) Für Arbeitskühe, paarweise: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Dukaten.

C. Mastvieh.

- a) Für Mastvieh schweren Schlages: Ueber 3 Jahre alt: Große silbernen Medaillen. Geldpreise: 10, 8, 6 österr. Dukaten. Unter 3 Jahren: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 15, 10, 8 österr. Dukaten.
b) Für Mastvieh leichten Schlages: Ueber 3 Jahre alt: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Dukaten. Unter 3 Jahren: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 12, 8, 5 österr. Dukaten.

III. Preise für Schafe.

a) Staatspreise.

Für Buchschafvieh im Besitze von Landwirthen.

1. Zuchtthiere von der Merino-Raze, welche Vollfeinheit und guten Bau der Wolle mit Wollmenge und gutem Körperbaue am einträglichsten vereinigen.

- a) Für Zuchtwidder im Alter von 1 1/2 — 4 Jahren: 4 goldene Medaillen.
b) Für Zuchtmütter im Alter von 1 1/2 — 5 Jahren (vorgeführt müssen wenigstens 4 Stücke sein): 4 goldene Medaillen.

2. Zuchtthiere von sogenannten Fleischschaf-Razen, entweder eingeführt oder selbst gezüchtet, welche Mastfähigkeit mit Wollertrag am besten vereinigen.

- a) Für Zuchtwidder im Alter von 1 1/2 — 4 Jahren: 2 Preise à 12 österr. Dukaten, 2 " à 8 " "
b) Für Zuchtmütter im Alter von 1 1/2 — 5 Jahren (wenigstens 4 Stücke): 2 Preise à 10 österr. Dukaten, 2 " à 6 " "

b) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Für Mastschafe (in Loosen zu 6 Stück).

- 1. Für Thiere über 2 Jahre: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 6, 4 österr. Dukaten.
2. Für Thiere unter 2 Jahren: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 6 österr. Dukaten.

IV. Preise für Schweine.

a) Staatspreise.

Für Buchschweine im Besitze von Landwirthen.

a) Für Abkömmlinge von der serbischen und bosnischen Raze, welche als besonders vortheilhaft zur Zucht erscheinen.

b) Für Abkömmlinge von den besten englischen Schweinerazen (Yorkshire, Essex etc.)

- 1. Für Eber: 2 Preise à 10 österr. Dukaten, 3 " à 8 " "
2. Für Mutterschweine: 3 Preise à 8 österr. Dukaten, 3 " à 6 " "

b) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

- 1. Für Eber: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Dukaten.
2. Für Zuchtsäue: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Dukaten.
3. Für Mastschweine: Große silberne Medaillen. Geldpreise: 6, 5, 5 österr. Dukaten.

V. Preise für Geflügel.

Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Kleine silberne und Bronze-Medaillen. Geldpreise: 3, 2, 2, 1, 1 österr. Dukaten.

C. Preise für Produkte der Land- und forstwirtschaft, ihrer Industrie und Technik.

a) Staatspreise.

I. Für Flachs und Hanf, von Landwirthen erzeugt.

1. Flachs, im Wasser geröstet, im gebredelten, gereinigten Zustande.

- Für die best beschaffenen Proben mit Nachweis der angebauten Fläche und der gewonnenen Quantität: 4 Preise à 10 österr. Dukaten, 5 " à 8 " "
2. Hanf, geröstet, gebrochen und gereinigt. Für gleiche Beschaffenheit etc. wie beim Flachs: 4 Preise à 10 österr. Dukaten, 5 " à 8 " "

II. Für Produkte der Seidenzucht im österreichischen Staate.

Für Cocons aus ganz gesunder Zucht und von guter Beschaffenheit aus dem Jahre 1865, worüber, sowie über das erzeugte Quantum amtlich beglaubigter Nachweis beizubringen ist:

- 4 Preise à 20 österr. Dukaten, 4 " à 15 " "
5 " à 10 " "

III. Für im österreichischen Staate erzeugte Baumwolle.

Für im Jahre 1865 von dem ausstellenden Grundbesitzer oder Pächter gezogene Baumwolle nach Maßgabe der Qualität und der nach amtlichen Zeugnissen erzeugten Quantität:

- 3 Preise à 15 österr. Dukaten, 4 " à 12 " "
4 " à 10 " "
3 " à 8 " "

IV. Für zum Export vollkommen geeignete österreichische Weine.

Entweder eigenes Produkt oder inländische Weine, welche im Keller des Weinhändlers behandelt und zugerichtet worden, in Flaschen und etikettirt, nebst Angabe der erzeugten Quantität und des Preises. 10 goldene Medaillen.

V. Für Tabakblätter, von österreichischen Produzenten erzeugt und ausgestellt.

- Für die besten Qualitäten vom 1865er Produkte: 4 Preise à 10 österr. Dukaten, 4 " à 8 " "
4 " à 6 " "

VI. Für Leistungen in der künstlichen Fischzucht im österreichischen Staate.

Für gute Erfolge des Betriebes der künstlichen Fischzucht, was amtlich nachgewiesen sein muß. Zur Ausstellung genügen daneben entweder Modelle oder Apparate oder Produkte zum oder aus dem Betriebe der Zucht:

- 2 goldene Medaillen, 2 Preise à 10 Dukaten.

b) Preise Sr. Excellenz des Statthalters von Niederösterreich, Herrn Gustav Grafen von Chorinsky.

Für niederösterreichischen Hopfen von guter Qualität mit amtlich beglaubigter Nachweisung der erzeugten Quantität und der bebauten Fläche:

- 1 Preis von 15 österr. Dukaten, 2 Preise " 10 " "
2 " " 8 " "
2 " " 6 " "

c) Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Silber- und Bronze-Medaillen.

D. Preise für Industrie-Gegenstände.

Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Silberne und Bronze-Medaillen.

E. Preise für Hunde.

Preise der Kommune Wien und der Gesellschaft.

Silberne Meder. Geldpreise in Dukaten und Thalern.

Nebst diesen Preisen werden in allen Vertheilungen auch ehrenvolle Anerkennungen zuerkannt werden.

Wien, 20. Oktober 1865.

Vom Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld, Präsident.

Dr. Adalbert Fuchs, beständiger Sekretär.

Alle Mittheilungen und Anfragen sind portofrei an das Ausstellungs-Komitee für die land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Wien, Stadt, Herrngasse 13, zu richten.

(30—2) Nr. 1356.

Verzeichniß

jener Verlags-Artikel, welche seit August 1864 bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion neu erschienen und von den bestehenden Schulbücher-Verschleißern zu beziehen sind.

Vom Normal-Verlage. In deutscher Sprache: Preis per Exemplar in ö. W. fl. kr.
1. Lautübungen zur Fibel, 2 1/8 Bogen . . . 6
2. Lesestücke zur Fibel 2 1/2 Bogen . . . 9

In slovenischer Sprache:
3. Ponovilo potrebnih naukov za nedeljske šole na kmetih. Tretji del: Vodba modrega kmetovanja — vinoreja. 3. Theil (Lesebuch für die Wiederholungsschule), 11 7/8 Bogen . . . 28

Vom Gymnasial-Verlage. In slovenischer Sprache:
4. Slovensko berilo za osmi gimnazijalni razred (Lesebuch für die 8. Gymnasial-Klasse), 11 7/8 Bogen . . . 42

Kartenwerke. Höhen-sichten-Karten:
5. Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg, kolorirt . . . 80
6. Diefelbe Karte schwarz . . . 15
7. Böhmen kolorirt . . . 1 —
8. Diefelbe Karte schwarz . . . 15
9. Steiermark kolorirt . . . 60
10. Diefelbe Karte schwarz . . . 15

Wien, den 31. Dezember 1865.

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion.